

# GEBÜHRENORDNUNG ZUR ZWISCHEN- UND GESELLENPRÜFUNG

## DER BÄCKER-INNUNG SIMMERN,

Geschäftsstelle: Kreishandwerkerschaft Rhein-Nahe-Hunsrück, Schulstraße 3, 55469 Simmern

---

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 2 Handwerksordnung und § 49 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Bäcker-Innung Simmern - im folgenden Innung genannt - folgende Gebührenordnung:

### § 1 **Gebührenerhebung**

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Teilnahme an den Verfahren zur Ablegung von Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung ab dem 01.04.2009 Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

### § 2 **Schuldner der Gebühr**

Die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfungen trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

### § 3 **Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Gebühr ist unverzüglich mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung beziehungsweise mit der Einladung zur Teilnahme zu der Zwischenprüfung fällig.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der von der Handwerkskammer Koblenz getroffenen Gebührenordnung erstattet.

(3) Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, besteht kein Rückerstattungsanspruch.

(4) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(5) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise erlassen.

### § 4 **Beitreibung**

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 3 Handwerksordnung (HwO) nach der für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nichteingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

### § 5 **Verjährung**

Gebührenforderungen verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die §§ 146, 149 Abgabenordnung Anwendung.

## § 6 Gebührenverzeichnis

(1) Die **Zwischenprüfungsgebühr** auf Grund eines Ausbildungsverhältnisses und Umschulungsverhältnisses beträgt **175,00 €**

(2) Die **Gesellenprüfungsgebühr** auf Grund eines Ausbildungsverhältnisses und Umschulungsverhältnisses beträgt **400,00 €**

**Gebühr für jede Teilprüfung:**

- Fertigkeitprüfung	<b>250,00 €</b>
- Kenntnisprüfung	<b>150,00 €</b>

(3) Bei Wiederholung einer Gesellenprüfung gelten die Regelungen gemäß § 6 Abs. 2..

(4) Die Mitglieder der Innung erhalten auf die oben genannten jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung

bei der **Zwischenprüfungsgebühr** in Höhe von **55,00 €** und

bei der **Gesellenprüfungsgebühr** in Höhe von **145,00 €**

da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind.

## § 7 Kostenerhöhung

In besonders gelagerten Fällen, in denen die mit der Durchführung der Prüfung üblicherweise verbundenen Kosten, die ihren Niederschlag in den vorstehenden Gebührensätzen gefunden haben, nachweislich wesentlich überschritten werden, können die Gebühren entsprechend dieser Kosten festgesetzt werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde in der Innungsversammlung der Bäcker-Innung Simmern am 04. März 2009 beschlossen.

Sie tritt am **01. April 2009** in Kraft.

Heinrich-Jürgen Dhein  
Obermeister

Gerhard Schlau  
Hauptgeschäftsführer